



Antragsteller/in:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

## **Hinweise**

Die Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen benötigt. Werden keine, unvollständige oder nicht alle erforderlichen Angaben gemacht, kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Personenbezogene Daten werden im gesetzlich zulässigen Rahmen gespeichert und verarbeitet. Sie können in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke verwendet werden.

Der Betroffene kann der Übermittlung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung eines Sozialleistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch oder für ein damit zusammenhängendes gerichtliches Verfahren widersprechen, wenn sie dem Amt für Familie, Jugend und Senioren von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch genannten Person im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Erstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind. Macht der Betroffene von dem Widerspruchsrecht Gebrauch und wird damit die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Wir weisen darauf hin, dass bei Vorlage von Kontoauszügen, der Verwendungszweck sowie der Adressat von Ausgabebuchungen durch Schwärzen unkenntlich gemacht werden kann. Dies jedoch nur wenn die Angaben Rückschlüsse auf die rassische und ethnische Herkunft, politischen Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit zulassen würden (Art. 9 Abs. 1 DSGVO i.V. m. § 67a Abs. 1 Satz 2 u.3 SGB X). Nicht von der Schwärzung umfasst ist die Höhe der Beträge sowie sämtliche Angaben zu den Haben-Buchungen, den Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges), sowie Soll-Buchungen, die für die Feststellung und Berechnung der Leistungen notwendig sind (z.B. Mietzahlungen, Heizkosten). Je nach Besonderheit des Einzelfalls kann auch nachträglich eine Offenlegung der unkenntlich gemachten Daten verlangt werden.

Bezugnehmend auf die Vorlage der Kopien von Ausweisdokumenten möchten wir Sie darüber informieren, dass es gestattet ist Augenfarbe, Größe sowie die sechsstellige Kartenzugangsnummer zu schwärzen. Der Sachbearbeiter wird in der Akte einen Vermerk über die Übereinstimmung des Antragstellers mit den Daten des eingereichten Ausweisdokuments fertigen und die Kopie im Anschluss vernichten.



**Erklärung:**

Ich versichere die Wahrheit und Vollständigkeit meiner Angaben, auch soweit sie auf besonderen Blättern / Anlagen zu diesem Antrag gemacht wurden. Insbesondere wurden alle Einkünfte sowie Vermögen, auch der in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen, lückenlos angegeben. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben strafbar mache (§ 263 Strafgesetzbuch – Betrug) und zu Unrecht erlangte Leistungen erstatten muss.

Über meine Mitwirkungspflicht, die Grenzen der Mitwirkung und die Folgen fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch - (SGB I) wurde ich unterrichtet. Es besteht die Verpflichtung, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erforderlich sind. Insbesondere Änderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit, Krankenhausaufenthalte, die Aufnahme jeder Arbeit (auch Gelegenheitsarbeit) sind dem Amt für Familie, Jugend und Senioren unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Heilbronn,

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/in  
/-gefährte, gesetzl. Vertreter/Bevollmächtigte/r